

---

Gemeinde March

---

**Ergänzungssatzung „Rathausstraße /  
Kapellenweg“**

---

**Umweltbeitrag**

---

Freiburg, den 28.03.2022  
Offenlage



---

Gemeinde March, Ergänzungssatzung „Rathausstraße / Kapellenweg“, Umweltbeitrag, Offenlage

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen .....	2
1.3 Geschützte Bereiche .....	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen .....	4
1.5 Datenbasis .....	4
<b>2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Vorschläge zur Berücksichtigung der Grünordnung in den Hinweisen der Ergänzungssatzung .....</b>	<b>16</b>
<b>5. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs .....</b>	<b>16</b>
<b>6. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung .....</b>	<b>18</b>
6.1 Bilanzierung der Schutzgüter .....	18
6.2 Bilanzierung nach Ökopunkten.....	20
6.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	20
6.2.2 Schutzgut Boden .....	21
6.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	22
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>23</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (Quelle Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020). .....	1
Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV March-Umkirch mit der 3. Änderung im Bereich Kapellenweg (2012).....	4

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.....	20
Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.....	21
Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden.....	22

## Anhang

- Anhang 1 zum Umweltbeitrag: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

### Anlass

Die Gemeinde March plant die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Form einer Ergänzungssatzung, um verschiedene Flurstücke in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil mit einzubeziehen und die bestehende Bebauung im Ortsteil Neuershäusen abzurunden.

Die Ergänzungssatzung soll im rückwärtigen Bereich der Bebauung des Kapellenwegs eine Bebauung in zweiter Reihe im Bereich der aktuell bestehenden Gartenflächen ermöglichen.

Hintergrund sind konkrete Planungen auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Flurstücke mit den Nrn. 108 und 176 ein Doppelhaus zu errichten.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Marcher Ortsteils Neuershäusen. Die Flächen befinden sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der Bebauung entlang von Kapellenweg und Rathausstraße im Osten, Süden und Westen der Fläche. Nach Norden hin grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst Teilflächen der Flurstücke mit den Nrn. 108, 109/1, 116, 176, 177 sowie 177/1 und besitzt eine Größe von ca. 2.750 m<sup>2</sup> (vgl. Abb. 1). Die genaue Lage und maßstäbliche Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung zur Ergänzungssatzung.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (Quelle Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020).

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB*

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind für Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 die Umweltbelange sowie gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

*Artenschutz*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Anhang 1 verwiesen.

### 1.3 Geschützte Bereiche

<i>Natura 2000</i> (§ 31 ff BNatSchG)	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m nördlich des Plangebiets. Die nächstgelegene Teilfläche des Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“ liegt in einer Entfernung von über einem Kilometer südwestlich des Plangebiets.
<i>Naturschutzgebiete</i> (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Neuershausener Mooswald“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m nördlich des Plangebiets.
<i>Nationalpark</i> (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 80 m westlich des Plangebiets bzw. der Rathausstraße.
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Nicht betroffen. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop „Schilfröhrichte an Gräben nördlich Neuershausen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m westlich des Plangebiets bzw. westlich der Rathausstraße.
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Nicht betroffen.
<i>FFH-Mähwiesen und andere LRT</i> (Anhang I FFH-RL)	Nicht betroffen. Bei dem Grünland im Plangebiet handelt es sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte mit Ruderalzeigern und um eine Fettweide mittlerer Standorte, die nicht dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ entsprechen. Auch andere FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.
<i>Baumschutzsatzung</i>	Nicht betroffen.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.

## 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

### Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt bislang im Außenbereich. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan des GVV March-Umkirch (1994) wird der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die durch die Ergänzungssatzung geplante wohnbauliche Nutzung entspricht damit nicht den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gemäß § 34 (5) Nr. 1 BauGB kann die Ergänzungssatzung jedoch aufgestellt werden, wenn sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Voraussetzungen sind hierfür gegeben (vgl. Begründung zur Ergänzungssatzung).



Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV March-Umkirch mit der 3. Änderung im Bereich Kapellenweg (2012).

### Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt bislang kein gültiger Bebauungsplan vor. In östlicher Richtung angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kapellenweg“, der 2014 zur Satzung beschlossen wurde.

### Biotopverbund

Das Gebiet liegt außerhalb der Kulisse des Landesweiten Biotopverbunds. Bislang liegt noch keine kommunale Biotopverbundplanung vor.

## 1.5 Datenbasis

### Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 06.03.2020
- faktorgruen (2022): Ergänzungssatzung „Rathausstraße / Kapellenweg“ – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- FrlnaT (2021): Ergänzungssatzung in March „Kapellenweg / Rathausstraße – Relevanzprüfung Fledermäuse

- Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch (2012): 3. Änderung des Flächennutzungsplans.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): LGRB Kartenviewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2020): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, Online-Kartenviewer (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

## 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

### *Baubedingt*

Baubedingt können verschiedene Wirkfaktoren eintreten wie z.B.:

- Beseitigung von Vegetation (hier insbesondere ruderalisierte Fettwiese, Hausgarten, Einzelbäume, Brombeergestrüpp)
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung
- Entstehung von Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen

### *Anlagenbedingt*

Anlagebedingt ist von einer Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen, Zuwegungen und sonstigen Freianlagen auszugehen. Dabei kommt es im Bereich der Flurstücke mit Planungen für eine Bebauung zu einer Versiegelung von Flächen im Umfang von max. 0,16 ha (GRZ 0,4 mit Überschreitung bis 0,6).

### *Betriebsbedingt*

Betriebsbedingte Faktoren durch die Wohnnutzung sind in geringem Ausmaß zu erwarten. Insbesondere kann es zu Störungen durch menschliche Anwesenheit kommen. Darüber hinaus sind zu nennen:

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Gebäuden oder Zufahrten
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

### 3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<b>Fläche</b>		
Flächenbilanz	Die im Außenbereich gelegene Fläche wird überwiegend als Hausgarten und als Lagerfläche mit Schuppen und Scheunen genutzt. Aufgrund der vorhandenen kleineren Gartenhütten, Wirtschaftsgebäude und Lagerflächen sind insgesamt ca. 1.400 m <sup>2</sup> Fläche und damit etwa die Hälfte des Plangebiets bereits versiegelt oder teilversiegelt ist.	Der Erlass der Ergänzungssatzung sieht vor, insgesamt ca. 2.750 m <sup>2</sup> Fläche in den Innenbereich neu mit einzubeziehen.  Hintergrund sind konkrete Planungen auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Flurstücke mit den Nrn. 108 und 176 ein Doppelhaus zu errichten.  Die Erschließung und der Anschluss an die vorhandene Infrastruktur kann dabei für die beiden rückwärtigen Grundstücke über den Kapellenweg erfolgen, sodass durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur Fläche gespart werden kann und keine zusätzlichen Verkehrsflächen notwendig werden.
<b>Boden</b>		
Bodentypen	Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um anthropogen veränderte Böden der Ortslage, die auf einer Fläche von ca. 1.140 m <sup>2</sup> bereits versiegelt sowie auf einer Fläche von ca. 240 m <sup>2</sup> teilversiegelt sind (z.B. Lagerflächen, Schuppen).  In den durch Bodenabtrag und –auftrag sowie Bodenverdichtung beeinflussten Bereichen sind die Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden und lediglich von geringer Bedeutung.  Nördlich an das Gebiet angrenzend steht gemäß Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen an.	Durch die neu entstehenden Gebäude, Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten kommt es unter Berücksichtigung einer GRZ von 0,4 zu einer gesamten Versiegelung von Böden im Umfang von max. ca. 1.650 m <sup>2</sup> bzw. Neuversiegelung von Böden im Umfang von etwa 300 m <sup>2</sup> (vgl. Kap. 5.2.2).  In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden, sodass sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ergeben. Im Zuge der Bauarbeiten sind außerdem weitere Bodenbewegungen durch Bodenaufträge und -abträge sowie Bodenverdichtungen der bereits überformten und gestörten Böden zu erwarten. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesen Bereichen nicht unterbunden, sind jedoch nach den Umlagerungen nur noch eingeschränkt vorhanden.

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Funktionsbewertung</i>	Die im Plangebiet vorhandenen Böden sind durch Bodenabtrag und –auftrag sowie Bodenverdichtung beeinflusst. Die Bodenfunktionen sind deshalb nur noch eingeschränkt vorhanden und lediglich von geringer Bedeutung.	<p>Es wird ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung notwendig. Dieser kann durch eine schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahme auf einer Fläche außerhalb des Plangebiets erbracht werden (vgl. Kap. 5 und Kap. 6).</p> <p>Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen des abgerundeten Siedlungsbereichs wie folgt bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den (teil-)versiegelten Bereichen</li> <li>• geringe Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabtragung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet (Gärten)</li> </ul> <p>In den Hinweisen werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer und fachgerechter Umgang mit Boden und Bodenmaterial.</li> </ul> <p>Weiterhin empfohlen werden die folgenden Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung von flach geneigten Dächern neu entstehender Carports und Garagen</li> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge mit einem Abflussbeiwert <math>\psi</math> von max. 0,6 für neu angelegte private Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten.</li> </ul>
<i>Versiegelungsgrad</i>	Das gesamte Plangebiet ist zu etwa der Hälfte bereits durch Gebäude, Lager- und Verkehrsflächen versiegelt. Die übrige Fläche wird überwiegend als Hausgarten und Wiese genutzt und ist unversiegelt.	Ausgehend von der Grundflächenzahl GRZ von 0,4 und Überschreitung für Nebenanlagen ist mit einer Versiegelung von bis zu 60 % der Grundstücksflächen auszugehen. Dies entspricht einer Fläche von rund 1.650 m <sup>2</sup> . Da diese Flächen bereits auf einer Fläche von

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
		ca. 1.380 m <sup>2</sup> (teil-)versiegelt sind, ist lediglich eine Neuversiegelung von Flächen im Umfang von bis zu 270 m <sup>2</sup> zu erwarten.
<i>Altlasten</i>	Informationen zu im Plangebiet vorhandenen Altlasten liegen nicht vor.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<b>Wasser</b>		
<i>Grundwasser</i>	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Verschwemmungssediment“. Die Deckschicht dieses Lockersediments weist eine sehr geringe Porendurchlässigkeit und mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf (LGRB 2020).	Aufgrund des Umfangs des Vorhabens und der geringen Durchlässigkeit der Deckschicht ist eine geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten.
<i>Oberflächengewässer</i>	Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In einer Entfernung von ca. 100 m westlich des Gebiets verläuft der Marchackergraben (Rotackerbach).	Aufgrund der Entfernung zum Marchackergraben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Nicht betroffen.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Klima / Luft</b>		
<i>Lokalklima</i>	Der Abrundungsbereich befindet sich am Siedlungsrand von March-Neuershausen in einem ländlich geprägten Bereich gelegen. Auch wenn der Naturraum zu den wärmsten Gebieten Deutschlands zählt,	Die Versiegelung durch das Planvorhaben begünstigt aufgrund der Erhitzung der neu entstehenden Gebäude und Nebenanlagen eine Erhöhung der Wärmebelastung, die aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens jedoch als nicht erheblich eingestuft wird. Um dieser Entwicklung, wenngleich in geringem Maß, entgegenzuwirken, sind

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>wirken die angrenzenden Acker- und Wiesenflächen kaltluftproduzierend. Die Fläche ist jedoch als empfindlich gegenüber weiteren Belastungen durch Luftschadstoffe oder Wärme einzustufen.</p> <p>Im Plangebiet selbst sind wenige einzelne Bäume vorhanden, die eine gewisse Funktion für die Frischluftproduktion aufweisen. Die durch Gebäude und Nebenanlagen versiegelten Flächen begünstigen hingegen eine erhöhte Wärmebelastung.</p>	<p>die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Plangebiet zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.</p> <p>Gemäß § 21 a NatSchG ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.</p>
<i>Immissionen / Emissionen</i>	<p>Nennenswerte Immissionen und Emissionen der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung sind aktuell nicht gegeben. Die Luftqualität kann jedoch zeitweise kurzfristig von Emissionen und Stäuben aus der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden.</p>	<p>Mit Schadstoffemissionen ist aufgrund der vorgesehenen Wohnnutzung auch zukünftig nur in geringem Maße zu rechnen.</p>
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	<p>Bei den unversiegelten Bereichen handelt es sich vorwiegend um Gartenbereiche sowohl mit Ziergärten als auch Nutzgärten. Daneben befinden sich eine kleine ruderalisierte Fettwiese mittlerer Standorte und Brombeergestrüpp. Die übrigen versiegelten Flächen sind zum Teil mit Bauwerken (insbesondere Schuppen) bestanden. Des Weiteren sind gepflasterte und</p>	<p>Bei Umsetzung der Planung ist von einer Überbauung der Gartenbereiche im Rahmen der Nachverdichtung auszugehen. Zur Minimierung der Auswirkungen sind die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Plangebiet weiterhin zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen, die einen Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung erfordern. Dieser kann durch eine Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets erbracht werden (vgl. Kap.5 und Kap. 6).</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Geschützte Pflanzen	<p>geschotterte Hof- und Wegeflächen vorhanden.</p> <p>Auf den Flächen des Plangebiets wurden bei der Begehung keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Habitatpotenzial	<p>Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Störungen für allgemein weit verbreitete, störungsunempfindliche Tierarten geeignet ist wie z.B. Insekten oder Kleinsäuger, die zumeist an die Siedlungsnähe angepasst sind.</p> <p>So bietet das Gebiet auch Habitatpotenzial für verschiedene weit verbreitete, siedlungstypische Vogelarten wie z.B. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) oder Amsel (<i>Turdus merula</i>).</p> <p>Als wertgebende Art wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2021 der Haussperling mit 5 Niststätten im Plangebiet nachgewiesen.</p> <p>Eine Erfassung von Reptilien im Sommerhalbjahr 2021 brachte hingegen keine Nachweise.</p> <p>Daneben kann das Gebiet temporär von Fledermäusen zur Jagd oder für Transferflüge genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe, der Lage und der Ausgestal-</p>	<p>Die Planung ist mit der Überbauung bzw. starken Veränderungen der vorhandenen Biotope von Teilflächen des Gebiets und einem Verlust von Habitatstrukturen überwiegend weit verbreiteter Arten in diesen Bereichen verbunden.</p> <p>Für die betroffenen Allerweltsarten mit einem breiten Lebensraumspektrum ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da diese i.d.R. weniger empfindlich gegenüber Eingriffswirkungen sind und vergleichsweise einfach auf andere Standorte und Lebensräume ausweichen können.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu umgehen, werden für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse hingegen folgende Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Umbaumaßnahmen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende November</li> </ul> <p>Für weitere Ausführungen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang 1 zum Umweltbeitrag) verwiesen.</p>

**Schutzgut /  
Prüfaspekte**

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

tung des Plangebiets handelt es sich dabei jedoch um kein bedeutsames Jagdhabitat bzw. Leitstruktur. Die Gartenhütten und der Geräteschuppen im Plangebiet weisen ein geringes Quartierpotenzial auf. Aufgrund der niedrigen Höhe und fehlender Isolation kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass diese als Quartier einer Fledermausgesellschaft genutzt werden. Bei den Strukturen an den Hütten und Bäumen erscheint aber eine zumindest sporadische Nutzung durch Einzeltiere möglich.

Für weitere Ausführungen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang 1 zum Umweltbeitrag) verwiesen.

**Landschaftsbild und Erholungswert**

*Landschaftsbildqualität*

Das Plangebiet liegt innerhalb der Großlandschaft „Südliches Oberrheintiefland“ im Naturraum „Freiburger Bucht“, der das westliche Vorland des Schwarzwalds zwischen Emmendingen, Freiburg und dem Kaiserstuhl darstellt.

Das Gebiet befindet sich am Siedlungsrand in der Ebene gelegen, in nördliche Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Allgemein ist die Umgebung ländlich bzw. dörflich geprägt. In östlicher Richtung befindet sich jedoch ein Neubaugebiet, das auch aufgrund eines

Es entstehen neue bauliche Anlagen am Ortsrand von March-Neuershausen, die zu einer Veränderung des Ortsbilds in diesem Bereich führen.

Eine Vorbelastung besteht durch die vorhandene Wohnbebauung entlang von Kapellenweg und Rathausstraße sowie durch das kaum eingegrünte östlich angrenzende Neubaugebiet „Kapellenweg“.

Durch die Nachverdichtung kann es jedoch zunächst zu einem Verlust von Gehölzen und Grünflächen kommen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen zur Durchgrünung des Gebiets vorgesehen:

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	<p>modernen Baustils deutlich in Erscheinung tritt und einen etwas urbaneren Charakter aufweist.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich hingegen kleinteilige Nutzungen und Strukturen, die auf eine (ehemalige) landwirtschaftliche Nutzung schließen lassen wie Scheunen für Landmaschinen oder Geräte.</p> <p>Durch den vorhandenen Baumbestand auf den nördlich angrenzenden Flächen ist das Gebiet nach Norden hin eingegrünt und nur eingeschränkt einsehbar. Auch von westlicher, südlicher und östlicher Richtung aus sind die Flächen des Gebiets aufgrund der bestehenden Wohnbebauung nicht einzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gärtnerische Anlage der nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke</li> </ul> <p>Empfohlen wird zusätzlich die folgende Minimierungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern neu entstehender Nebenanlagen, Garagen und Carports</li> </ul>
<b>Mensch</b>	<p>Die bestehenden Hausgärten besitzen eine Funktion für die private Erholungseignung. Das Gebiet ist jedoch nicht öffentlich zugänglich und bietet keine öffentlich verfügbare erholungsrelevante Infrastruktur.</p>	<p>Die Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Hausgarten ist auch zukünftig möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	<p>Durch die vorhandene Bebauung im Umfeld des Abrundungsbereichs ist eine Geräuschentwicklung in dem für Wohnnutzung bereits üblichen Ausmaß gegeben.</p>	<p>Die Umsetzung der Planung führt zu einer Erhöhung von Lärmemissionen (Wohnnutzung mit geringen Lärmemissionen, Entstehung von zusätzlichem Verkehr). Es ist mit einer für Wohnnutzung üblichen Geräuschentwicklung zu rechnen. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorzusehen.</p>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Luftschadstoff- immissionen / -emissionen</i>	Die Luftqualität kann durch Abgase aus dem Verkehr, dem Heizen von Gebäuden oder auch temporär durch Emissionen und Stäube aus der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden. Nennenswerte Immissionen und Emissionen der vorhandenen Wohnbebauung sind jedoch aktuell nicht gegeben.	Es lassen sich gelegentlich auftretende Emissionen von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausschließen. Durch die Lage des Plangebiets im ländlichen Raum sind diese als ortsüblich zu tolerieren.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen temporär Geruchsemissionen ausgehen können.	Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen sind gelegentlich entstehende Immissionen zu erwarten und als ortsüblich zu tolerieren.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Hinweise auf archäologische Fundstellen liegen für das Plangebiet nicht vor.	Es sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Baudenkmale</i>	Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Geschützte Bereiche</b>		
<i>Natura 2000-Gebiete</i>	Bei dem nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ handelt es sich vor allem um Waldflächen, die von kleinen Bächen durchzogen werden sowie um Baggerseen und angrenzende Acker- und Wiesengebiete. Die vorkommenden Arten sind überwiegend an Wälder und Gewässer gebunden	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten (ca. 700 m entfernt). Es erfolgt kein Eingriff in Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten der Gebiete. Aufgrund der Entfernung ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben in die Natura 2000-Gebiete hineinwirkt. Denkbar ist lediglich eine temporäre Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat. Aufgrund von Größe und Ausstattung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Es wird mit hinreichender Sicherheit davon

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Landschaftsschutzgebiet</i>	<p>wie z.B. Gelbbauchunke, Helm-Azurjungfer, Groppe, Bachmuschel, Bechsteinflendermaus, Eisvogel oder Mittelspecht.</p> <p>Gemäß LSG-Verordnung vom 10.09.1982 handelt es sich bei den wesentlichen Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets „Dreisamniederung“ um „die Erhaltung und Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts in der Dreisam- und Glotterniederung und ihrer angrenzenden Freiflächen als zusammenhängender einheitlicher ökologischer Ausgleichsraum und [...] die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes mit einer vielfältigen Gliederung von Wald- und Feldfluren als Lebensraum artenreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften und als Erholungsraum für die Allgemeinheit.“.</p>	<p>ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgehen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, es ist keine Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des LSG vorgesehen. Zudem ist durch die bereits bestehende, direkt angrenzende Bebauung entlang der Rathausstraße keine Fernwirkung bzw. Wirkung von außen in das LSG hinein gegeben.</p>
<b>Abwasser und Abfall</b>		<p>Die Ergänzungssatzung soll eine zusätzliche Wohnbebauung ermöglichen. Der Anschluss an die vorhandene Infrastruktur wird über den Kapellenweg und die Rathausstraße erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung ist entsprechend gesorgt. Somit ist nicht mit problematischen in der Umwelt verbleibenden Abfällen und Abwässern zu rechnen.</p>
<b>Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung</b>		<p>Die Gemeinde March begrüßt den Einsatz regenerativer Energien privater Bauherren. Auf den Dachflächen der benachbarten Gebäude sind bereits zahlreiche Solaranlagen vorhanden.</p>

**Schutzgut /**  
*Prüfaspekte*

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 4. Vorschläge zur Berücksichtigung der Grünordnung in den Hinweisen der Ergänzungssatzung

### Ziele der Grünordnung

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Hinweise in der Ergänzungssatzung für den Abrundungsbereich gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Auf eine wörtliche Wiedergabe der Hinweise wird hier aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet; sie wurden vollständig in den Textteil der Satzung übernommen.

### Hinweise

#### Artenschutz:

- Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie Rodung von Bäumen und Sträuchern zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nicht in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September

Erläuterung: Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen oder Vögeln sollten Baumfällungen oder der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit sowie außerhalb der Paarungs-, Winterschlaf- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen erfolgen.

- Anbringung von 15 Nistkästen für Haussperlinge im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens an Gehölzen auf externen Flächen (Flurstücke Nrn. 1501, 2658, 2661 sowie 2818, alle Gemarkung March).

Erläuterung: Da durch den Umbau / Abriss von Gebäuden und Schuppen 5 Brutstätten des Haussperlings verloren gehen, sind ersatzweise insgesamt 15 Nistmöglichkeiten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfeld des Eingriffsbereichs anzubringen.

#### Anpflanzungen:

- Begrünung und insektenfreundliche Gestaltung von Gartenflächen gemäß der gesetzlichen Vorgaben

#### Bodenschutz:

- Berücksichtigung von Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden während der Baumaßnahmen

## 5. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

### Anlass

Die Prognose der Auswirkungen in Kapitel 3 zeigt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden sowie Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung nur teilweise ausgeglichen werden können.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sollen durch eine Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde March. Von der Maßnahme HUG001 (Gemarkung Hugstetten) sollen Ökopunkte abgebucht werden. Diese wurde im Jahr

2005 vom Büro IFÖ – Institut für Ökosystemforschung geplant. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald hat der Ausweisung und extensiven Pflege der betreffenden Gewässerrandstreifen als Ökokontomaßnahme zugestimmt.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Evaluierung der Maßnahme und Erfassung des Ist-Zustands durch das Büro Freiraum- und Landschaftsarchitektur Ralf Wermuth.

Für eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung wird auf das Ökokonto der Gemeinde March verwiesen. Im Folgenden wird die Maßnahme kurz zusammengefasst.

## *Lage der Fläche*

Die Ökokontofläche befindet sich auf Gemarkung Hugstetten, westlich der Ortslage von Hugstetten zwischen B31a und Dreisam, und umfasst die beiden Flurstücke Nrn. 1994 und 1996 (Gesamtfläche ca. 8.157 m<sup>2</sup>). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

## *Ziel der Maßnahme*

Das Ziel der Maßnahmen ist die Aufwertung der Gewässerrandstreifen des Riedgrabens zur Entwicklung eines naturnahen gewässerbegleitenden Gehölzstreifens und Extensivgrünlands. Die Herstellungsmaßnahmen sind bereits erfolgt. Die Fläche wird nun weiterhin regelmäßig gepflegt.

## *Beschreibung der Maßnahme*

Ausgangszustand der Flächen im Jahr 2005 waren überwiegend Acker-/Brachflächen. Entlang des Riedgrabens bestanden bereits Gehölze als gewässerbegleitender Auwaldstreifen. Abschnittsweise und wechselseitig zum Riedgraben wurden die Gehölzbestände auf einer Länge von jeweils etwa 20 m auf den Stock gesetzt und so das Fließgewässer deutlich aufgelichtet, wodurch sich stellenweise eine ufernahe Begleitvegetation ausbilden konnte. Die begleitenden Grünlandflächen werden extensiv genutzt.

## 6. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

### 6.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN / FLÄCHE	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgrabungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen von Boden</li> <li>• Neuversiegelung von Böden im Umfang von ca. 270 m<sup>2</sup> und damit Verlust von Bodenfunktionen in diesem Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachgerechter Umgang mit Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung und extensive Pflege eines Gewässerrandstreifens)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Berücksichtigung des planexternen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</li> </ul>
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuversiegelung von Böden im Umfang von max. ca. 270 m<sup>2</sup> und geringfügige Veränderungen des Wasserhaushalts, die sich auf das Plangebiet selbst beschränken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung der nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke</li> <li>• Begrünung von Flachdächern neugebauter Carports und Garagen</li> <li>• Herstellung von neu angelegten Wege- und Stellplatzflächen in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</li> </ul>
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung von Bäumen und Verlust von kleinen Grünflächen</li> <li>• Entstehung von temporären, baubedingten Luftschadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen</li> <li>• Neuversiegelung von Flächen im Umfang von ca. 270 m<sup>2</sup> und geringfügige Änderung des Lokalklimas</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung der nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke</li> <li>• Begrünung von Flachdächern neugebauter Carports und Garagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht vorgesehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</li> </ul>

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rodung von Bäumen und damit Verlust von Habitatfunktionen für Vögel</li> <li>Optische (Licht, Bewegungen) und akustische Reize (Lärm), Erschütterungen während der Bauarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fällung von Bäumen und Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen lediglich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende November zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen</li> <li>Insektenfreundliche Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen</li> <li>Begrünung von Flachdächern neugebauter Carports und Garagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>CEF-Maßnahme: Anbringung von 15 Sperlingskästen an Gehölzen auf externen Flächen (Flurstücke Nrn. 1501, 2658, 2661 sowie 2818, alle Gemarkung March)</li> <li>Ökokonto-Maßnahme: Entwicklung und extensive Pflege eines Gewässerrandstreifens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unter Berücksichtigung des planexternen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</li> </ul>
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rodung von Bäumen und Verlust von kleinen Grünflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrünung der nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke</li> <li>Begrünung von Flachdächern neugebauter Carports und Garagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</li> </ul>
<p><b>Gesamtfazit</b>  <b>Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorgesehenen und der plangebietsexternen Maßnahmen zur Vermeidung Verminderung und Ausgleich werden die Eingriffe in die Natur und Landschaft vollständig kompensiert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter.</b></p>				

## 6.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

### 6.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.

	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Biotoptypen Ökopunkte	
				Grundwert	Gesamt
<b>Ausgangszustand</b>	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (ruderalisiert)	334		10	3.340
	43.11 Brombeer-Gestrüpp	189		9	1.701
	45.30 Einzelbaum auf geringwertigen Biotoptypen (mittlerer Stammumfang ca. 63 cm x 8 ÖP = 504 ÖP/Baum)		2	8	1.008
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche	490		1	490
	60.21 Versiegelte Hoffläche	319		1	319
	60.22 Gepflasterter Platz	331		1	331
	60.23 Platz mit Schotterbelag (Schottergarten)	45		2	90
	60.23 Weg mit Schotterbelag	109		2	218
	60.41 Lagerfläche	62		2	124
	60.41 Lagerfläche (Holzstapel)	22		2	44
	60.51 Blumenbeet	74		4	296
	60.60 Garten (Zierrasen, Nutzgarten)	587		6	3.522
	60.60 Garten (hoher Versiegelungsgrad)	187		4	748
	<b>Summe Ausgangszustand</b>		<b>2.749</b>		

	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Biotoptypen Ökopunkte	
				Grundwert	Gesamt
<b>Planungszustand</b>	60.10 Versiegelte bzw. von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ 0,4 mit Überschreitung bis 0,6)	1.649		1	1.649
	60.60 Garten (restliches, unversiegeltes Gebiet)	1.100		6	6.598
	<b>Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)</b>		<b>2.749</b>		
<b>Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand</b>					<b>-3.984</b>

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Nach aktueller Bilanzierung der erfolgten Aufwertungsmaßnahmen bzw. des aktuellen Zustands ergibt sich eine Aufwertungsbilanz von 51.232 Ökopunkten für die gesamte Maßnahme „HUG 001 Gemarkung Hugstetten“ im Ökokonto der Gemeinde March (Stand 03/2022). Zur Kompensation des Ausgleichsbedarfs werden für das vorliegende Vorhaben 5.704 Ökopunkte von dieser Ökokonto-Maßnahme abgebucht.

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche im Jahr 2005 entsprach einem (brachliegendem) Acker (Biotoptyp Nr. 37.10) sowie einem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen (Nr. 52.33) und einem kleinen

Feldgehölz (33.41). Inzwischen haben sich hier eine Fettwiese mittlerer Standorte (Nr. 33.41), eine Nasswiese basenarmer Standorte (Nr. 33.23) und ein Gebüsch mittlerer Standorte (Nr. 42.20) ausgebildet. Der gewässerbegleitende Auwaldstreifen, das Feldgehölz sowie eine kleine Ackerfläche sind erhalten geblieben.

Das bestehende Defizit von 3.984 Ökopunkten für das Schutzgut Biotope kann vollständig ausgeglichen werden kann; es verbleibt ein Überschuss 1.720 Ökopunkten, der schutzgutübergreifend für die Eingriffe im Schutzgut Boden verwendet werden kann.

## 6.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Ausgangszustand	Böden der Ortslage, unversiegelt aber verändert (Gartenfläche, sonstiges Grünland, Ruderalvegetation)	1.371	1,00	4,00	5.484
	Böden der Ortslage, teilversiegelt (Flächen mit wassergebundener Decke, Schotter, Lagerplätze)	238	0,67	2,66	634
	Böden der Ortslage, vollversiegelt (Gebäude, Verkehrsflächen)	1.140	0,00	0,00	0
	<b>Summe Ausgangszustand</b>	<b>2.749</b>			<b>6.118</b>

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Planungszustand	Böden der Ortslage, unversiegelt aber verändert (Hausgärten)	1.100	1,00	4,00	4.398
	Böden der Ortslage, vollversiegelt (Gebäude, Zufahrten, Nebenanlagen etc. bei GRZ 0,4 mit Überschreitung bis 0,6)	1.649	0,00	0,00	0
	<b>Summe Planungszustand</b>	<b>2.749</b>			<b>4.398</b>
<b>Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand</b>					<b>-1.720</b>

*Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen*

Die extensive Nutzung des Gewässerrandstreifens im Bereich der externen Kompensationsfläche (Ökokonto-Maßnahme HUG 001) wirkt sich positiv auf das Schutzgut Boden aus, stellt aber keine anrechenbare schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahme dar.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden daher schutzgutübergreifend kompensiert, indem der Ökopunkte-Überschuss von 1.720 Ökopunkten beim Schutzgut Tiere und Pflanzen dem Schutzgut Boden angerechnet wird.

## 6.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für Plangebiet und externe Kompensationsmaßnahmen. Demnach werden die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets vollständig kompensiert. Für das Schutzgut Boden werden dabei schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen angerechnet.

Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden.

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Bilanz im Plangebiet	-3.984	-1.720	-5.704
Bilanz externe Maßnahmen	3.984	1.720	5.704
Gesamtbilanz (ÖP)	0	0	0

## 7. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Die Gemeinde March plant den Erlass einer Ergänzungssatzung, um verschiedene Flurstücke in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil mit einzubeziehen und die bestehende Bebauung im Ortsteil Neuershäusen abzurunden.</p> <p>Die Ergänzungssatzung soll im rückwärtigen Bereich der Bebauung des Kapellenwegs eine Bebauung in zweiter Reihe im Bereich der aktuell bestehenden Gartenflächen ermöglichen, um Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung besitzt eine Größe von ca. 2.750 m<sup>2</sup> und wird überwiegend als Gartenfläche genutzt.</p>
<i>Aufgabenstellung</i>	<p>Für den Erlass der Ergänzungssatzung wurden die Umweltbelange berücksichtigt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen entwickelt. Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde in einer separaten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die Betroffenheit planungsrelevanter Arten untersucht. Der hier vorliegende Umweltbeitrag fasst die Ergebnisse zusammen.</p>
<i>Ergebnis</i>	<p>Die im Außenbereich gelegene Fläche wird derzeit überwiegend als Hausgarten und als Lagerfläche mit Schuppen und Scheunen genutzt. Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Überbauung von Gartenbereichen mit Zier- und Nutzgärten sowie einer kleinen ruderalisierten Fettwiese und Brombeergestrüpp und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich zusätzlich aus der Überbauung und Neuversiegelung geringwertiger Böden in geringem Umfang. Es kommt zu einer Neuversiegelung von Böden im Umfang von max. ca. 300 m<sup>2</sup>.</p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung werden u.a. die folgenden Maßnahmen in der Ergänzungssatzung berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten</li> <li>• Begrünung der flach geneigten Dächern von neu entstehenden Carports und Garagen</li> <li>• Begrünung der privaten Baugrundstücke durch die Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzung von Sträuchern</li> </ul> <p>Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden oder vermindert. Da ein vollständiger Ausgleich für die Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nicht im Gebiet selbst erbracht werden kann, werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebiets notwendig. Dafür werden Ökopunkte von einer Ökokontomaßnahme der Gemeinde</p>

March abgebucht. Die Maßnahme dient der Entwicklung und extensiven Pflege eines naturnahen Gewässerrandstreifens (Maßnahme HUG 001, Flurstücke Nrn. 1994 und 1996, Gemarkung Hugstetten, Abbuchung von 5.704 Ökopunkten).

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurde auch betrachtet, ob die Planung verträglich mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass solche Konflikte bei Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zu erwarten sind:

- Rodung von Bäumen und Sträuchern und Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nicht in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September
- Anbringen von 15 Vogelnistkästen an Gehölzen auf externen Flächen (Flurstücke Nrn. 1501, 2658, 2661 sowie 2818, alle Gemarkung March) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von 5 Brutplätzen des Haussperlings.

---

Gemeinde March

---

**Ergänzungssatzung „Rathausstraße /  
Kapellenweg“**

---

**Anhang 1 zum Umweltbeitrag:  
Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung**

---

Freiburg, den 28.03.2022  
Offenlage



---

Gemeinde March, Ergänzungssatzung „Rathausstraße / Kapellenweg“, Anhang 1  
zum Umweltbeitrag: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

---

Projektleitung:  
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann  
Bearbeitung:  
M. Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Anlass und Gebietsübersicht ..... 1**

**2. Rahmenbedingungen und Methodik ..... 2**

    2.1 Rechtliche Grundlagen ..... 2

    2.2 Methodische Vorgehensweise ..... 3

        2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte ..... 3

        2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten ..... 5

**3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ..... 6**

**4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen ..... 6**

**5. Relevanzprüfung ..... 7**

    5.1 Europäische Vogelarten ..... 7

    5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ..... 8

    5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung ..... 8

**6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten ..... 9**

    6.1 Bestandserfassung ..... 9

    6.2 Prüfung der Verbotstatbestände ..... 12

**7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 13**

    7.1 Fledermäuse ..... 13

        7.1.1 Ergebnisse der Übersichtsbegehung und Datenrecherche ..... 13

        7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände ..... 15

    7.2 Reptilien ..... 16

        7.2.1 Bestandserfassung ..... 16

**8. Erforderliche Maßnahmen ..... 16**

    8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ..... 16

    8.2 CEF-Maßnahmen ..... 16

**9. Zusammenfassung ..... 17**

**10. Quellenverzeichnis ..... 19**

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) (Quelle Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020).....	1
Abb. 2: Standorte für die Anbringung der Nistkästen im Umfeld des Plangebiets. ....	17

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna .....	9
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet und in der direkten Umgebung nachgewiesenen Vogelarten .....	11
Tab. 3: Übersicht Erfassung der Reptilien .....	16

## Anhang

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen
- Anhang 2: Fotodokumentation
- Anhang 3: Kartendarstellung Revierzentren Brutvögel besonderer Planungsrelevanz

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde March plant den Erlass einer Ergänzungssatzung, um verschiedene Flurstücke (Teile der Flurstücke Nrn. 108, 109/1, 116, 176, 177 sowie 177/1) in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil mit einzubeziehen und die bestehende Bebauung im Ortsteil Neuershäusen abzurunden.

Die Ergänzungssatzung soll insbesondere im rückwärtigen Bereich der Bebauung des Kapellenwegs eine Bebauung in zweiter Reihe im Bereich der aktuell bestehenden Gartenflächen ermöglichen.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Norden von March im Ortsteil March-Neuershäusen. Im Norden und Nordosten des Gebiets schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden und Westen grenzen bebaute Grundstücke mit privaten Wohngärten, Gartenschuppen, Wirtschaftsgebäude und Lager- und Abstellflächen an das Plangebiet. Im Osten befindet sich ein Neubaugebiet.

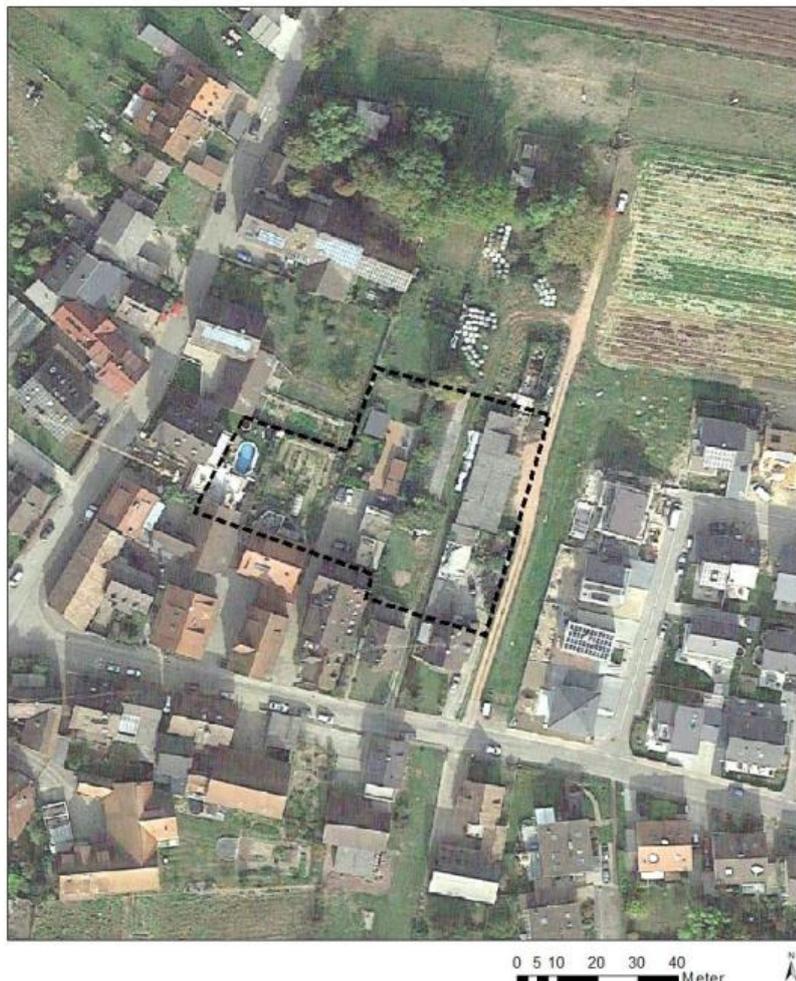


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) (Quelle Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020).

### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet deckt sich weitestgehend mit dem Plangebiet, es wurden lediglich direkt angrenzende Bereiche in die Untersu-

chung einbezogen.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermie-

den werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der be-

kannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

## *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

## *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

## *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

#### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 06.03.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Ziergarten mit Thuja-Baum
- Holzstapel
- Offene Scheune mit Landwirtschaftsgeräten, Heuballen und Holzstapeln
- Schotterweg
- Ruderalisierte Fettwiesen
- Reihe aus niedrigen Schuppen (ca. 2,5 m hoch, in Benutzung)
- Ziegelsteinmauer mit Spalten, mit Efeu bewachsen (Rückwand der Reihe aus Schuppen)
- Einige Quadratmeter Brombeer- und Efeugestrüpp an Schuppen angrenzend
- Nutzgarten

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

#### *Darstellung des Vorhabens*

Die Ergänzungssatzung soll insbesondere im rückwärtigen Bereich der Bebauung des Kapellenwegs eine Bebauung in zweiter Reihe im Bereich der aktuell bestehenden Gartenflächen ermöglichen. Konkret liegen bisher Planungen für die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Flurstücke Nrn. 108 und 176 vor. Hier soll ein Doppelhaus entstehen.

#### *Relevante Vorhabensbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

#### *Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abgrabungen und Aufschüttungen

#### *Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Über-

ren

bauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit (im Rahmen der üblichen Wohnraumnutzung)

## 5. Relevanzprüfung

Anmerkung Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war das Plangebiet nach Norden hin größer, sodass die Einschätzung des Vorkommens der verschiedenen Tierarten auf einem insgesamt größeren Gebiet durchgeführt wurde. Da sich im Jahr 2021 das Plangebiet verkleinert hat und nur der südliche Bereich bestehen geblieben ist, erfolgt die nachstehende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ab Kap. 6) für das aktuelle Plangebiet.

### 5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zum Beispiel Amsel (*Turdus merula*) oder Kohlmeise (*Parus major*) zu erwarten.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fäll- oder Rodungsarbeiten kann ausgeschlossen werden, da das Fällen / Roden während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen kleine Gartenflächen und verschiedene potenzielle Habitatstrukturen an Gebäuden (Schuppen, Scheune, Wohnhäuser, Vogelnistkästen) vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Höhlen- und Nischenbrütern wie z.B. des Haussperlings (*Passer domesticus*) (RL-BW: V) und des Feldsperlings (*Passer montanus*) (RL-BW: V) gegeben. Bei der Übersichtsbegehung am 06.03.20 wurde ersichtlich, dass eine Brutkolonie des Haussperlings im Plangebiet vorhanden ist.

Der Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (RL-BW: V) bevorzugt halboffene Landschaften und Bereiche des ländlichen Raumes sowie menschliche Siedlungen und locker bebaute Wohnbezirke. Als Halbhöhlenbrüter hat der Grauschnäpper einen relativ dunklen Neststandort. Die Nester werden sowohl an natürlichen als auch an künstlichen Strukturen gebaut. Die natürlichen Standorte bilden hauptsächlich Halbhöhlen in ausgefaulten Astlöchern, in Rindenspalten oder in Astquirlen. Künstliche Nisthilfen werden bevorzugt im Siedlungsbe-

reich angenommen. Eine Brut des Grauschnäppers in den Nistkästen, Astquirlen der Weide oder Platanen oder der Nischen und Spalten an den Schuppen oder an der Scheune ist hier nicht auszuschließen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung höhlenbrütender, halbhöhlenbrütender und gebäudebrütender Arten wie z.B. Haus- und Feldsperling und Grauschnäpper durchzuführen.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (z.B. Gewässer, Magerwiesen, Feuchtgrünland, stärker dimensioniertes Alt-/Totholz) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Artengruppen der Amphibien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Die Nistkästen, Höhlen in Bäumen, sowie Nischen und Spalten in und an dem Pferdestall nehmen potentielle Lebensraumfunktionen für Fledermäuse ein.

→ Eine vertiefte Untersuchung wird erforderlich. Diese kann sich in einem ersten Schritt auf die detailliertere Untersuchung der vorhandenen Strukturen und eine Auswertung vorhandener Daten zu Fledermausvorkommen beschränken. Wenn auf dieser Grundlage ein erhöhtes Habitatpotenzial erkannt wird, sind weitere Erfassungen wie z.B. Schwärmkontrollen in Betracht zu ziehen.

### Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann nicht ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet ein Mosaik aus strukturreichen Habitatelementen wie Bereiche mit niedriger Vegetation, Holzstapel, dichtem Brombeergestrüpp und sich schnell erwärmenden Substraten (Autoreifen, Wellblechdächer, Mauern, etc.) befinden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Für die Zauneidechse sind 4 Begehungen im Zeitraum März – Juni notwendig; bei Nachweis sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September notwendig, um die Populationsgröße abzuschätzen.

## 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass das strukturreiche Plangebiet Habitatpotenzial für verschiedene planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Haussperling (*Passer domesticus*) (RL-BW: V), Feldsperling (*Passer montanus*) (RL-BW: V) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (RL-

BW: V) besitzt. Zudem ist ein Vorkommen der Zauneidechse denkbar. Da im Plangebiet Strukturen an den Schuppen und Bäumen gefunden worden sind, die für Fledermausquartiere eventuell geeignet sein könnten, wird eine Untersuchung des Habitatpotenzials bzw. Quartierpotenzials für Fledermäuse ebenfalls notwendig.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- Brutvögel: Revierkartierung mit 6 Begehungen im Zeitraum März – Juni
- Untersuchung des Habitatpotenzials mit einer detaillierten Untersuchung der vorhandenen Strukturen und Auswertung vorhandener Daten zu Fledermausvorkommen. Wenn auf dieser Grundlage ein erhöhtes Habitatpotenzial erkannt wird, sind weitere Erfassungen wie z.B. Schwärmkontrollen in Betracht zu ziehen.
- Reptilien, insbesondere Zauneidechse: 4 Begehungen im Zeitraum März – Juni; bei Nachweis sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September notwendig

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

#### *Datengrundlage*

Im Jahr 2020 in den Monaten März bis Juni wurde eine Revierkartierung nach SUEDBECK et al. (2005) an sechs Terminen durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Wind oder Frost) ab der Morgendämmerung durchgeführt. Die Auswertung der Brutreviere erfolgte nach den Kriterien von SUEDBECK et al. (2005). Arten, die demnach nicht als Brutvögel gewertet werden können, wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
24.03.2020	ca. 1°C, sonnig, klar
17.04.2020	ca. 5°C, leicht bewölkt
04.05.2020	ca. 12°C, bewölkt
29.05.2020	ca. 12°C, sonnig, klar
09.06.2020	ca. 15°C, stark bewölkt
24.06.2020	ca. 15°C, sonnig klar

#### *Ergebnisse der Erfassung*

Insgesamt wurden 25 Vogelarten im Rahmen der Begehungen erfasst (vgl. Tab. 2).

Darunter sind 2 Arten, die im Plangebiet brüten, sowie 11 Arten, die in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets brüten (vgl. Karte der Revierzentren in Anhang 3). Von den Brutvogelarten im Plangebiet zählt der Hausrotschwanz zu den weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelarten, der Haussperling ist dagegen als planungsrele-

vant einzustufen. Dieser wird im nachfolgenden Kapitel 6.2 näher betrachtet.

Unter den Brutvögeln, die im näheren Umfeld des Plangebiets brüten, konnten als planungsrelevante Arten Turmfalke, Weißstorch, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star nachgewiesen werden. Diese werden im Folgenden kurz beschrieben.

Turmfalken (RL-BW: V) nutzen alte Rabenkrähen- und Taubennester als Niststandorte und bauen die Nester nicht selbstständig. Bei dem ersten Erfassungstermin wurden Rabenkrähen beim Nestbau beobachtet. Das Rabenkrähen Paar trug mit dem Turmfalken Paar Revierkämpfe aus, dabei wurden die Rabenkrähen vertrieben. Die Turmfalken haben im Krähenest erfolgreich gebrütet. Es konnte bei den späteren Begehungsterminen beobachtet werden, wie die adulten Turmfalken und der flügge juvenile Turmfalke auf einem Baukran angrenzend an das Plangebiet saßen, und das Juvenile gefüttert wurde. Das Nest befindet sich in einer Platane, welche nördlich außerhalb des Plangebiets steht. Da der Turmfalke an menschliche Störungen gewöhnt ist, und die Platane mit dem Niststandort außerhalb des Plangebiets besteht und nicht beeinträchtigt wird, wird keine weitere Prüfung erforderlich.

Ein Horst des Weißstorchs (RL-BW: V) befindet sich in ca. 140 m Entfernung vom Plangebiet in nordwestlicher Richtung. Das Weißstorchpaar konnte bei seinem Brutgeschäft beobachtet werden. Aufgrund der großen Entfernung des Horstes zum Plangebiet und des Fehlens geeigneter Nahrungsflächen im Plangebiet wird keine weitere Prüfung erforderlich.

Das Nest der Mehlschwalbe (RL-BW: V) befindet sich in ca. 30 m Entfernung vom Plangebiet unter dem Dach eines Wohnhauses. Daran anschließend, ca. 20 m entfernt, befinden sich weitere Nester der Rauchschwalbe (RL-BW: 3). Aufgrund der Bruthabitate der Rauchschwalbe in der Nähe menschlicher Siedlungen ist diese Art laufend vergleichbaren Störungen ausgesetzt. Das Plangebiet stellt ein Nahrungshabitat für die Rauchschwalben, die in der direkten Umgebung des Plangebiets brüten, dar. Im weiteren Umfeld finden sie noch ausreichend Nahrungsflächen (offene Felder und Wiesen), und ihre Brutplätze werden nicht beeinträchtigt. Da die Niststandorte außerdem bestehen bleiben und außerhalb der Plangebietsgrenzen liegen, wird keine weitere Prüfung erforderlich.

Ein Niststandort von Staren (RL-D: 3) befindet sich an einem Haus in ca. 70 m Entfernung in nordwestlicher Richtung vom Plangebiet. Zudem befindet sich eine Brutstätte von Staren im Südosten, wenige Meter außerhalb des Plangebietes. Die Brutstätte befindet sich in einen Hohlraum unter dem Dachgiebel eines Hauses, welches bestehen bleibt. Da Stare an menschliche Störungen gewöhnt sind und beide Brutplätze, sowie Nahrungsflächen im Umfeld bestehen bleiben wird keine weitere Prüfung erforderlich.

Für die weiteren planungsrelevanten Vogelarten (Fitis, Mauersegler), die das Plangebiet temporär als Nahrungsgast genutzt haben, stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Es bleiben ausreichend Nahrungsflächen im Umfeld bestehen, sodass keine

weitere Prüfung erforderlich wird.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet und in der direkten Umgebung nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszu- stand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
NG	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BA	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
NG	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	*	ungünstig	-	
G	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	*	günstig	[!]	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
<b>BV</b>	<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>H</b>	<b>V</b>	*	<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*	ungünstig	[!]	
<b>BA</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>M</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>ungünstig</b>	<b>[!]</b>	
BA	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BA	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
<b>BA</b>	<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>Rs</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>ungünstig</b>	-	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
NG	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
G	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	*	*	günstig	!	a, c
NG	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	*	*	günstig	!	c
<b>BA</b>	<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>S</b>	*	<b>3</b>	<b>günstig</b>	<b>!</b>	
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	
<b>BA</b>	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Tf</b>	<b>V</b>	*	<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	<b>c</b>
<b>BA</b>	<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>Ws</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	<b>a, c</b>

#### Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebiets

NG Nahrungsgast im Plangebiet, in der weiteren Umgebung B

G Winter- und Zuggast

#### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2020)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, \* ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Haussperling

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Haussperlinge sind Höhlenbrüter und brüten vorwiegend in „Brutkolonien“ in menschlichen Siedlungen. Eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden sind Voraussetzungen für Bruthabitate. Wichtige Habitatelemente sind außerdem offene Bodenstellen und Sandflächen zum Sandbaden und Wasserstellen. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und -deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein (BAUER ET AL. 2005).

Der Haussperling ist in ganz Deutschland verbreitet, aber steht durch eine negative Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg. Hier gibt es schätzungsweise 400.000 – 600.000 Brutpaare (BAUER ET AL. 2016).

Der Schwerpunkt der Brutkolonie der Haussperlinge befindet sich nördlich außerhalb des Plangebiets an einem Stallgebäude, wo sich ca. 10 Mauernischen befinden, die alle von Haussperlingen besetzt sind.

Es befinden sich 5 Niststätten des Haussperlings im Plangebiet. Davon befinden sich drei Brutplätze in Gebäudenischen an einem Wohnhaus im Südosten des Plangebiets (Flurstück-Nr. 177/1) und zwei weitere Brutplätze in Gebäudenischen bzw. im dichten Efeugestrüpp an einer Garagenwand (Flurstück-Nr. 108) und einem Schuppen südlich bzw. mittig des Plangebiets (Flurstück-Nr. 176).

Da zum derzeitigen Planungszustand noch nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang die Gebäude von der Planung betroffen sind, wird vom „Worst-Case“ Szenario, also dem potenziellen Abriss der Gebäude, ausgegangen.

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Eine Tötung oder Verletzung kann durch das Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Rodung von Gehölzen und des Gebäudeabrisses innerhalb der Brutzeit eintreten. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Vermeidungsmaßnahme können jedoch Tötungen / Verletzungen von Individuen bei Gehölzrodungen ausgeschlossen werden. Um auch die Tötung / Verletzung im Zuge des Abrisses / Umbaus der Gebäude zu vermeiden, ist auch hierfür eine zeitliche Einschränkung erforderlich (Maßnahme V2, Kap. 8.1). Wenn diese beachtet wird, ist das Eintreten des Verbotstatbestands mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für den Haussperling ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Eine Störung und eine damit einhergehende Aufgabe des Brutgeschäfts wird ausgeschlossen. Vom Vorhaben geht keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen aus, da sich der Schwerpunkt der Haussperling-Brutkolonie nördlich außerhalb des Plangebiets befindet und die Niststätten dort erhalten bleiben.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Werden die bestehenden Gebäude (Schuppen, Wohnhäuser) abgerissen oder umgebaut, kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings. Vom Vorhaben sind im Sinne einer Worst-Case Betrachtung 5 Lebensstätten des Haussperlings betroffen. Diese sind im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Verhältnis 1:3 zu ersetzen (s. CEF-1 Kap. 8.2). Entsprechend sind insgesamt 15 Nistmöglichkeiten ersatzweise herzustellen. Dies kann z.B. durch das Anbringen von 15 Nistkästen im näheren Umfeld des Plangebiets (<1 km Entfernung) erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist das Anbringen von 5 Brutkolonie-Kästen, mit drei Nistplätzen pro Kasten.

*Hinweis:* Die Nistkästen wurden im Februar 2022 an einer Baumreihe auf dem Flurstück Nr. 1501 sowie an Bäumen im Bereich des östlich gelegenen Friedhofs (Flurstücke Nrn. 2658, 2661 sowie 2818, alle Gemarkung March) angebracht. Die Anbringung wurde durch eine Ornithologin begleitet.

*Fazit*

Das Tötungs-/Verletzungsverbot kann durch die gesetzliche Vorgabe zur Rodungsbeschränkung und durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine CEF-Maßnahme entgegengewirkt werden.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Fledermäuse

#### 7.1.1 Ergebnisse der Übersichtsbegehung und Datenrecherche

*Datengrundlage*

Am 24.03.2020 wurde im Untersuchungsgebiet eine Potenzialeinschätzung für Fledermäuse durch das Büro FrInaT durchgeführt. Die nachfolgenden Beschreibungen wurden der Relevanzprüfung Fledermäuse zur Ergänzungssatzung in March „Kapellenweg / Rathausstraße“ entnommen.

*Vorgehen*

Bei der Begutachtung des Plangebiets wurden das Quartierpotenzial der Bäume sowie der Hütten und Gebäude (von außen) für Fledermäuse sowie mögliche Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Leitstrukturen eingeschätzt. Außerdem lieferten Fledermausnachweise aus dem Umfeld des Plangebiets weitere Anhaltspunkte für die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben. Dazu wurden eigene Daten sowie die Baden-Württemberg-weite Fledermausdatenbank der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-

### Ergebnisse der Übersichtsbegehung und Datenrecherche

Württemberg e.V. (AGF) ausgewertet. Berücksichtigt wurden Daten aus dem Umkreis von 5 km, die nicht älter als 10 Jahre sind.

Im Umfeld des Plangebiets sind grundsätzlich alle in der Raumschaft vorkommenden Fledermausarten zu erwarten. So befindet sich in nur 700 m Entfernung das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“, das für zahlreiche Fledermausarten ein hochwertiges Quartier- und Jagdhabitat darstellt. Durch eigene Netzfänge im Umkreis von 5 km um das Plangebiet wurden die folgenden Fledermausarten nachgewiesen: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Wimperfledermaus (*M. emarginatus*), Mausohr (*M. Myotis*), Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*N. noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*), Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Pl. austriacus*). Auch verschiedene Quartiere sind im Umfeld belegt, so sind mehrere Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus im Teningen Allmend bekannt. Direkt in Neuershäusern in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet wurden an drei Gebäuden Quartiere von einer oder mehreren Wochenstuben-Kolonien der Zwergfledermaus gefunden (36 bis 105 Individuen). Ein Winterquartier der Rauhautfledermaus wurde zufällig an einem Gebäude in Reute festgestellt und ein Einzelquartier der Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*) an einem Gebäude in der Gewerbestraße ebenfalls in Neuershäusern. Grundsätzlich könnten alle genannten Arten auch das Plangebiet als Quartier – und Jagdgebiet sowie auf dem Transferflug nutzen.

Bei der Gebietsbegehung wurden einzelne Strukturen festgestellt, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Die Gartenhütten und der Geräteschuppen im südlichen Bereich des Plangebiets weisen ein geringes Quartierpotenzial auf: aufgrund der niedrigen Höhe und fehlender Isolation kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass diese als Quartier einer Fledermausgesellschaft genutzt werden. Bei den Strukturen an den Hütten und Bäumen erscheint eine zumindest sporadische Nutzung durch Einzeltiere möglich.

### Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat

Die Gehölze und Grünflächen könnten mindestens temporär von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe, der Lage und der Ausgestaltung des Plangebiets wird es sich jedoch nicht um ein essenzielles Jagdhabitat einer Fledermausart handeln. Auf dem Weg von Quartieren zu Jagdgebieten sind ferner Transferflüge zu erwarten, die auch durch das Plangebiet hindurch verlaufen könnten; beispielsweise von Tieren der nahegelegenen Zwergfledermaus-Wochenstubenkolonie. Hochwertige, deutlich ausgeprägte und weiträumig vernetzende Leitstrukturen, an denen sich Fledermäuse häufig orientieren, sind allerdings im Plangebiet nicht vorhanden – eventuell hier entlang fliegende Tiere können ihre Flugkorridore mit Sicherheit problemlos in benachbarte Bereiche vergleichbarer Qualität verlagern.

## 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Fledermäuse

*Betroffenheit der Fledermäuse im Plangebiet*

Die potenziell als Quartier geeigneten Strukturen an Hütten und Geräteschuppen sind der Experten-Einschätzung zufolge nur für Einzeltiere relevant. Um zu gewährleisten, dass jedoch auch hier kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Tötung von Fledermäusen eintritt, wird eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen und die Fällung von Bäumen empfohlen. Im Zusammenhang mit dem zu berücksichtigenden Rodungszeitraum für Brutvögel ergibt sich das geringste Konfliktpotenzial bei einem Gebäudeabriss /-umbau bzw. einer Baumfällung zwischen Anfang Oktober und Ende November. Während dieser Zeit ist die Nutzungswahrscheinlichkeit gering, zudem könnten die Tiere notfalls in andere Quartiermöglichkeiten verbracht werden, da sie sich in der Regel weder im Winterschlaf noch in der besonders sensiblen Reproduktionsphase befinden.

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Um zu gewährleisten, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Zuge eines Gebäudeabrisses/ -umbaus oder einer Baumfällung eintritt, ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss / Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie einer Fällung der Bäume zu berücksichtigen (s. V2 in Kap. 8.1).

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Da im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu erwarten sind (Wochenstuben, Überwinterungsstätten, Paarungsquartiere), sondern geeignete Strukturen nur von Einzeltieren zeitweise genutzt werden könnten, kommt es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände der Störung und der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Es kommt zu keinem Verlust essenzieller Jagdhabitats oder Leitstrukturen, da sich keine geeigneten hochwertigen Lebensraumstrukturen im Plangebiet befinden.

*Fazit*

Um ein mögliches Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbeschränkung für den Gebäudeabriss/ -umbau und die Baumfällung notwendig (V2): Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren beschränkt sich der Zeitpunkt für den Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Umbaumaßnahmen sowie der Fällung von Bäumen auf einen Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende November.

## 7.2 Reptilien

### 7.2.1 Bestandserfassung

#### Datengrundlage

Die Erfassung der Reptilien (insb. Zauneidechse) erfolgte an insgesamt vier Erfassungsterminen bei geeigneter Witterung im Plangebiet (s. Tab. 4). In den Begehungen innerhalb dieses Zeitraums wurden die potenziell geeigneten Habitatstrukturen abgesucht.

Tab. 3: Übersicht Erfassung der Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung	Temperatur
19.05.2020	10:30 – 11:30	sonnig	21°C
02.06.2020	09:30 – 10:30	sonnig	20°C
24.06.2020	10:00 – 11:00	leicht bewölkt	24°C
05.07.2020	10:00 – 11:00	sonnig	15°C

#### Ergebnisse der Erfassung

Es konnten im Rahmen der Begehungen kein Nachweis von Eidechsen im Plangebiet erbracht werden. Daher wird keine weitere Prüfung notwendig.

## 8. Erforderliche Maßnahmen

### 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V1: Um eine Tötung von Vögeln zu vermeiden, darf der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.

V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) beschränkt sich der Zeitpunkt für den Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Umbaumaßnahmen sowie der Fällung von Bäumen auf einen Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende November.

### 8.2 CEF-Maßnahmen

#### CEF-Maßnahmen

CEF-1: Da durch den Umbau / Abriss von Gebäuden und Schuppen 5 Brutstätten des Haussperlings verloren gehen, sind ersatzweise im 1:3 Ausgleich insgesamt 15 Nistmöglichkeiten im Vorfeld des Vorhabens in der Nähe des Plangebiets (max. < 1 km Entfernung) anzubringen. Eine weitere Möglichkeit ist das Anbringen von 5 Brutkolonie-Kästen, mit drei Nistplätzen pro Kasten.

Hinweis: Die Nistkästen wurden im Februar 2022 an einer Baumreihe auf dem Flurstück Nr. 1501 sowie an Bäumen im Bereich des östlich

gelegenen Friedhofs (Flurstücke Nrn. 2658, 2661 sowie 2818, alle Gemarkung March) angebracht (vgl. Abb. 2). Die Anbringung wurde durch eine Ornithologin begleitet.



## 9. Zusammenfassung

Die Gemeinde March plant den Erlass einer Ergänzungssatzung, um verschiedene Flurstücke (Teile der Flurstücke 177, 177/1, 176, 108 und 109/1) in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil mit einzubeziehen und die bestehende Bebauung im Ortsteil Neuershausen abzurunden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab nach der Beurteilung der vorhandenen Habitatstrukturen einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Fledermäuse, Vögel und Reptilien. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen konnte aufgrund des fehlenden Habitatpotenzials ausgeschlossen werden.

Die Erfassung der Brutvögel ergab, dass eine Vogelart besonderer Planungsrelevanz im Plangebiet brütet: der Haussperling. So befinden sich fünf Niststandorte der Haussperlinge im Plangebiet.

Eine Überprüfung des Plangebiets durch einen Fledermaussachverständigen ergab geringes Habitatpotenzial der Schuppen, Gartenhäuser und Bäume. Einzelne Quartiere könnten im Sommerhalbjahr temporär von Fledermäusen genutzt werden.

Für die Reptilien insb. die Zauneidechse, wurden in den Monaten Mai

– Anfang Juli 4 Begehungen bei geeigneter Witterung entlang potenziell geeigneter Habitatstrukturen durchgeführt. Es wurden keine Individuen festgestellt.

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu umgehen, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen notwendig:

Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V1: Um eine Tötung von Vögeln zu vermeiden, darf der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.

V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) beschränkt sich der Zeitpunkt für den Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Umbaumaßnahmen sowie der Fällung von Bäumen auf einen Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende November.

CEF-1: Da durch den Umbau / Abriss von Gebäuden und Schuppen 5 Brutstätten des Haussperlings verloren gehen, sind ersatzweise im 1:3 Ausgleich insgesamt 15 Nistmöglichkeiten im Vorfeld des Vorhabens in der Nähe des Plangebiets (max. < 1 km Entfernung) anzubringen. Eine weitere Möglichkeit ist das Anbringen von 5 Brutkolonie-Kästen, mit drei Nistplätzen pro Kasten.

Durch die hier aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel nicht erfüllt. Bei korrekter Umsetzung dieser Maßnahmen stehen der baulichen Entwicklung der Flächen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

## 10. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.*, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.

GEDEON, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frich, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Völker, F. und Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

## Anhang

### Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Anhang 2: Fotodokumentation

*Offene Scheune und Holzstapel*



*Ziegelsteinmauer und Efeubewuchs, Autoreifen*



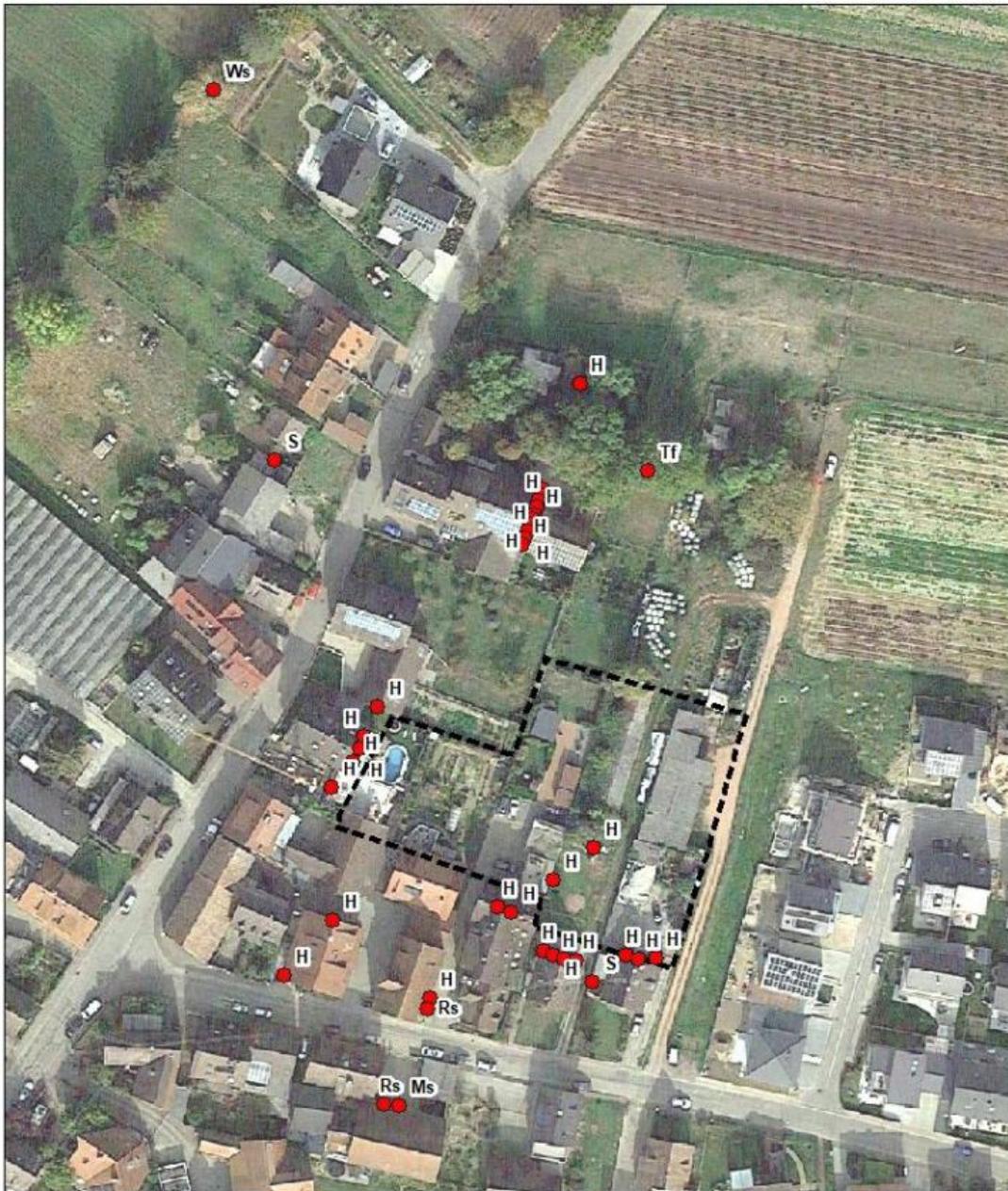
*Efeu- und Brombeergestrüpp*



*Grünfläche und Gebäude mit  
Gebäudenischen im Süden  
des Plangebiets*



**Anhang 3: Kartendarstellung Revierzentren Brutvögel besonderer Planungsrelevanz**



*Ergebnis der Revierkartierung der Vögel im März-Juni 2020. Rote Punkte zeigen Revierzentren der Vogelarten, schwarz-gestrichelte Umrandung des Plangebiets. Kürzel stehen für H = Haussperling, Ms = Mehlschwalbe, Rs = Rauchschnalbe, S = Star, Tf = Turmfalke, Ws = Weißstorch*